

RE ~~101000~~

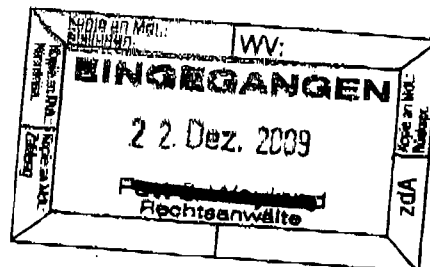


verkündet am:
durch Zustellung

Amtsgericht Hamburg-Harburg

URTEIL gemäß § 495a ZPO

Im Namen des Volkes



Geschäfts-Nr.: 641 C 238/09

In dem Rechtsstreit

~~Autovermietung, GmbH, AG, vertr. durch~~
~~und~~

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ~~, ~~, ~~, ~~,~~~~
Gz.: ~~,~~~~~~

gegen

~~Versicherungs-AG, ~~,~~
Gz.: ~~-0, vertr. durch den Vorstand, d.v.d.d.~~
Vorsitzenden~~

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ~~, ~~,~~
, Gz.:~~

erkennt das Amtsgericht Hamburg-Harburg, Abteilung 641, durch den
Richter am Amtsgericht Blunck ohne mündliche Verhandlung am 16.12.2009
für Recht:



Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 12,80 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.12.2008 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 39,- EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.05.2009 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

GRÜNDE

Von der Darstellung eines Tatbestands wird nach § 313 a ZPO abgesehen.

Die zulässige Klage hat in der Sache nur im tenorierten Umfang Erfolg.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Die erfüllungshalber erfolgte Abtretung der sich aus der Fahrzeuganmietung ergebenden Schadensersatzansprüche des Geschädigten ~~Bondur~~ (Zedent) aus dem Unfallereignis vom 28.11.2008 mit Erklärung vom 06.12.2008 (Anlage K2) ist nicht nach § 134 BGB i.V.m. § 3 RDG nichtig. Zwar handelt es sich bei der Durchsetzung dieses abgetretenen Schadensersatzanspruchs um eine Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG. Diese ist jedoch mit Blick auf § 5 RDG erlaubt, da es sich um eine Nebenleistung der Klägerin zur Hauptleistung, der Autovermietung, handelt. Insbesondere sind die insoweit erforderlichen Rechtskenntnisse zur Erstattungsfähigkeit von Mietwagenkosten bei einem professionellen, großen Autovermieter wie der Klägerin auch zu erwarten; jedenfalls soweit es lediglich die Höhe der Erstattungsfähigkeit betrifft.

Die Beklagte ist zur Zahlung weiteren Schadensersatzes für Mietwagenkosten in Höhe von 12,80 EUR aus dem Unfallgeschehen vom 28.11.2008 verpflichtet. Dem Zedenten stand zur benannten Schadenposition ein Zahlungsanspruch gegen die Beklagte in Höhe von 524,80 EUR zu, auf welchen die Beklagte bisher 512,- EUR geleistet hat.

Die volle Einstandspflicht der Beklagten dem Grunde nach ist für den streitgegenständlichen Verkehrsunfall unstrittig. Der Höhe nach wird der Anspruch indes nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB auf die Erstattung der erforderlichen Kosten begrenzt. Der Geschädigte kann nach dieser Norm als Herstellungsaufwand nur Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten darf (BGH Urt. v. 13.01.2009, Az: VI ZR 134/08; BGH Urt. v. 14.10.2008, Az.: VI ZR 308/07). Der Geschädigte hat nach dem aus dem Grundsatz der Er-

des § 287 ZPO eingeräumten Schätzungsermessen in der Weise Gebrauch, dass es von einem Rückgriff auf die Schwackelisten absieht und statt dessen die besser als Schätzungsgrundlage geeignete Fraunhofer-Studie zugrunde legt (vgl. BGH, Urteil vom 14.10.2008 – VI ZR 308/07; HansOLG in MDR 2009, 800; OLG Köln, Urteil vom 10.10.2008 – 6 U 115/08; Landgericht Hamburg, Urteil vom 31.10.2008 – 331 O 19/08). Dies vor allem wegen der Methodik der Datenerhebung. Denn anders als bei der Erhebung der Schwackeliste hat das Fraunhofer Institut sämtliche Daten anonym, d.h. ohne Hinweis darauf, dass eine Preisübersicht erstellt werden soll, erhoben hat (vgl. HansOLG in MDR 2009, 800; OLG Köln in NZV 2009; Quaisser in NZV 2009, 120 m.w.N.). Bei der offenen Art der Datenerhebung, die die Firma Schwacke angewandt hat und die brieflich erfolgt ist, war für die angeschriebenen Mietwagenunternehmen ohne weiteres erkennbar, dass es sich um eine Datensammlung zu dem Zweck handelt, unter anderem den Gerichten eine Schätzgrundlage für den durchschnittlichen Marktpreis bei Mietwagen zu liefern. Insofern bestand ein ganz erhebliches Interesse der angeschriebenen Mietwagenunternehmen, nicht möglichst günstige, sondern vielmehr überhöhte Tarife den eigenen Angaben zugrunde zu legen. Denn je höher die in der Schwackeliste ausgewiesenen Tarife sind, umso höhere Tarife können gegenüber den Versicherungen abgerechnet werden. Ein weiteres erhebliches Defizit in der Art der Datenerhebung liegt darin, dass ausweislich des Editorials der Schwackeliste 2008 bei 1100 Firmen die Preisinformationen von einer der verschiedenen Mietwagenorganisationen übernommen worden sind. Die Übernahme von Preisinformationen von einer Lobbyorganisation der Mietwagenanbieter begegnet erheblichen Bedenken, weil damit Manipulationsmöglichkeiten eröffnet werden. Diese Defizite wirken sich auch praktisch aus. Die nach den Schwackelisten zugrunde zu legenden Marktpreise liegen deutlich über den Selbstzahlertarifen, die von jedermann zu jeder Zeit gebucht werden können. Diese Defizite vermeidet der „Marktpreispiegel Mietwagen Deutschland 2008“ des Fraunhofer Instituts. Dieser Marktpreispiegel beruht auf einer verdeckten Form der Datenerhebung, bei der für die angeschriebenen und angefragten Autovermieter nicht erkennbar war, dass eine Datenerhebung zum Zweck der Ermittlung eines Marktpreises erfolgt. Eine solche Art der Datenerhebung garantiert ein objektives Abbild der tatsächlich am Markt zu zahlenden Preise. Einbezogen wurden auch besondere Internetangebote, was angesichts der weiten Verbreitung des Internets und der Marktüblichkeit einer Buchung über dieses Kommunikationsmedium geboten erscheint. Zudem geht es bei der Ermittlung einer Schätzgrundlage nach § 287 ZPO nicht um die Frage, ob es dem Geschädigten möglich und zumutbar gewesen ist, per Internet ein Ersatzfahrzeug anzumieten, sondern um die Ermittlung des Normaltarifs. Insofern ist das Internet heute ein üblicher und damit zu berücksichtigender Vertriebsweg der Autovermieter mit im Übrigen ähnlichen Resultaten wie bei telefonischer Preisanfrage (vgl. Richter in VersR 2009, 1438, 1441 m.w.N.). Schließlich stellt die Fraunhofer-Studie im Hinblick auf das von ihr zugrunde

gelegte Kriterienraster sicher, dass Ferieneinflüsse, Sondertarife und besondere Rabatte keine Berücksichtigung finden, sondern allein Preise, die tatsächlich von jedermann an jedem Tag gebucht werden können. Dass für die in der Fraunhofer-Studie abgebildeten Werte eine Vorbuchzeit von einer Woche angenommen worden ist, spricht entgegen der klägerseits vertretenen Auffassung nicht gegen die Anwendbarkeit in vorliegendem Fall. Wesentliche Veränderungen der Tarife sind auch einer Anmietung am selben Tag nicht zu erwarten. So hat eine ergänzende Untersuchung des Fraunhofer Instituts gezeigt, dass der Preis bei sofortiger Anmietung (am selben Tag) in aller Regel nur 1 – 4 % höher ist (Richter in VersR 2009, 1438, 1442 m.w.N.).

Für die Anmietung eines Fahrzeugs der Gruppe 5 – in diese Gruppe ist das Fahrzeug des Zedenten, dies ist unstreitig, einzuordnen – für 8 Tage sind im vorliegend einschlägigen Postleitzahlengebiet 22 der Anmietstation Kosten von jedenfalls mehr als 356,93 EUR brutto nicht erforderlich. Nach Maßgabe der Fraunhofer-Studie (vgl. Auszug Anlage B1) betragen die mittleren Kosten für die Anmietung eines Fahrzeugs der Gruppe 5 bei einer Mietdauer von sieben Tagen 276,20 EUR und für einen Tag 80,73 EUR. Dabei ist zu beachten, dass die in der Fraunhofer Studie genannten Preise bei unbegrenzter Kilometeranzahl jeweils bereits die Kosten einer Vollkaskoversicherung sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer enthalten (anders als die in der Schwackeliste genannten Preise). Bei einer Anmietzeit von 8 Tagen kann der erforderliche Mietpreis durch die Kombination von Wochentarif und Einzeltagtarif gebildet werden, jedenfalls, wenn die Mietdauer bei Vertragsabschluss noch nicht sicher feststeht (BGH Ur. 25.03.2009, Az.: XII ZR 117/07). So ist es nach Maßgabe des Mietvertrags (Anlage K1) vorliegend gewesen. Bei Berücksichtigung der im Rahmen der Erstattung von Mietwagenkosten zu beachtenden ersparten Eigenaufwendungen (vgl. Palandt-Heinrichs, BGB, 68. Aufl., § 249 Rn. 32), nach Hamburger Praxis in Höhe von 5 %, ergibt sich mit Blick auf die reinen Mietwagenkosten ein zu erstattender Betrag von (356,93 EUR ./ 5 Prozent =) 339,08 EUR.

Zudem sind etwaige erforderliche Nebenkosten erstattungsfähig. Dies sind vorliegend nach Maßgabe der Rechnung vom 11.12.2008 die darin ausgewiesenen Kosten für Winterreifen in Höhe von 111,92 EUR brutto sowie die Zustell- und Abholkosten in Höhe von insgesamt 73,80 EUR brutto, so dass sich ein insgesamt zu erstattender Betrag von 524,80 EUR ergibt.

Die geltend gemachten Zusatzkosten für eine Anhängerkupplung waren indes nicht zu erstatten. Es ist weder hinreichend vorgetragen noch ersichtlich, dass die Ausstattung des Mietwagens mit einer Anhängerkupplung im streitgegenständlichen Anmietungszeitraum erforderlich gewesen ist. Die Klägerin hat dies auch nach gerichtlichem Hinweis nicht darge-

legt. Die Erforderlichkeit ergibt sich insbesondere nicht allein aus dem Umstand, dass das beschädigte Fahrzeug des Zedenten mit einer Anhängerkupplung ausgestattet gewesen ist. Anders als bei Ausstattungsmerkmalen, die stets einen unmittelbaren Einfluss auf die Fahrleistung, Fahrsicherheit oder auch den Fahrkomfort haben, wie etwa die Typenklasse, die Bereifung oder die Ausstattung mit einem Navigationsgerät, ergibt sich die Erforderlichkeit einer Anhängerkupplung nicht ohne Weiteres. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass ein wirtschaftlich denkender Geschädigter (Selbstzahler) für den kurzen Zeitraum einer reparaturbedingten Anmietung eines Ersatzfahrzeugs auf eine das übliche Fahren in keiner Weise beeinflussende, aber kostenträchtige Sonderausstattung wie eine Anhängerkupplung verzichtet, wenn er eine entsprechende Nutzung dieses Ausstattungsmerkmals für die Dauer der Anmietung nicht erwartet. Da es sich bei der Erforderlichkeit der Mietwagenkosten um eine vom Geschädigten vorzutragende Tatbestandsvoraussetzung handelt (s.o.), es mithin um die Frage schlüssigen Vortrags geht, war es schließlich unerheblich, ob diese Kostenposition konkret bestritten worden ist oder nicht.

Der Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten ergibt sich aus §§ 280, 286 BGB, der auf Verzugszinsen folgt aus §§ 286, 288 BGB. Soweit die Beklagte vorgegerichtliche Anwaltskosten auf Basis eines Geschäftswerts von mehr als dem tenorierten Betrag begehrt hat, war die Klage unbegründet und damit abzuweisen. Gleiches gilt für den Anspruch auf Verzugszinsen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 92 Abs. 2, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO. Soweit die Beklagte verurteilt worden ist (2,5 % der Klageforderung), trifft sie keine Kostentragungslast, § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen. Die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 ZPO liegen nicht vor. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung. Zudem ist die Frage der Heranziehung der Fraunhofer Studie als Schätzgrundlage bereits durch das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg (Urt. v. 15.05.2009, Az.: 14 U 175/08) geklärt.

Blunck

Richter am Amtsgericht

ausgefertigt

Bernhöft

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

